

**Satzung
zur Änderung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2021 - 2023
vom 28. März 2023 (bekanntgemacht am)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42), in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 631), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 28. März 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2021 - 2023 vom 26. Januar 2021 (Amtsblatt vom 26. Februar 2021), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2021 (Amtsblatt vom 9. April 2021) beschlossen:

Artikel 1

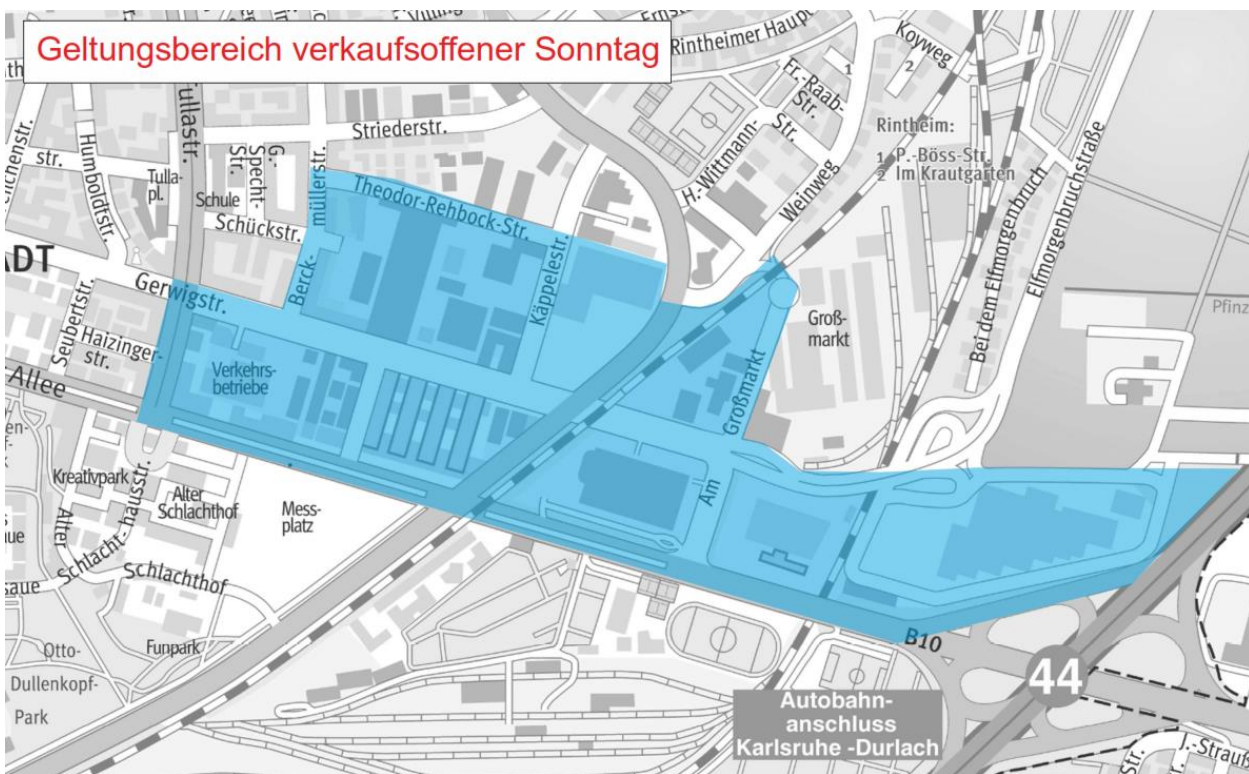
§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

**§ 2
Örtlicher Geltungsbereich**

(4) Aus Anlass der Frühjahrmess' auf dem Messplatz an der Durlacher Allee dürfen die örtlichen Verkaufsstellen im Osten der Oststadt und im Süden von Rintheim am 4. Juni 2023 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein. Der örtliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Ab dem Messplatz an der Durlacher Allee in Richtung Osten auf der Durlacher Allee bis zur Autobahn A 5, einschließlich des Durlach Centers, zurück in Richtung Westen über die Gerwigstraße, nach Norden in die Straße Am Großmarkt, in Richtung Westen auf die Theodor-Rehbock-Straße, in die Berckmüllerstraße, über die Gerwigstraße in die Tullastraße bis zum Messplatz.

Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich auch aus der beigefügten Karte, die selbst Bestandteil der Satzung ist.



Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister